Weisenbach im Murgtal

BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:
Friedhofskonzeption Weisenbach
⇨ Anlegung eines gärtnerbetreuten Grabfeldes (Ebene 1 Feld 3) sowie Abschluss des Vertrages mit der Badischen Friedhofsgenossenschaft eG

a) SACHVERHALT

Anlegung eines gärtnerbetreuten Grabfeldes

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2013 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, auf dem Friedhof Weisenbach auf der Ebene 1 im Feld 3 ein gärtnergepflegtes Grabfeld einzurichten. Bedingt durch notwendige Maßnahmen wie die „Sanierung der Sporthalle" sowie die „Sanierung der Weinbergstraße" wurde am 25. Februar 2016 vom Gemeinderat beschlossen, erst im Jahr 2018 die Anlegung des gärtnerbetreuten Grabfeldes weiter zu verfolgen und umzusetzen.

Die Verwaltung wurde im Folgenden beauftragt, mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG einen Vertrag zur Anlegung eines gärtnergepflegten Grabfeldes in der Ebene 1, Feld 3 des Friedhofes Weisenbach abzuschließen sowie sich mit der Gärtnerei Kamm aus Gaggenau wegen der Anlegung eines gärtnerbetreuten Grabfeldes in Verbindung zu setzen.

Die Verwaltung hat sich sodann Anfang 2019 mit der Firma Kamm sowie der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG in Verbindung gesetzt.

Die Gärtnerei Kamm GmbH übernimmt, wie dies auf anderen Friedhöfen bei anderen Städte und Gemeinden üblich ist, grundsätzlich die Kosten für die Anlegung des gärtnerbetreuten Grabfeldes.

Da sich auf dem Friedhof Weisenbach jedoch auf der Ebene 1 bereits verschiedene Urnenstelen befinden, ist es für die Gärtnerei Kamm zum jetzigen Zeitpunkt sehr schwer abzuschätzen, inwieweit das geplante Grabfeld von der Bevölkerung angenommen wird bzw. wie hoch der Bedarf an Bestattungen auf dem gärtnerbetreuten Grabfeld ist. Dies stellt für die Gärtnerei Kamm ein finanzielles Risiko im Rahmen ihrer Kostenkalkulation dar.

Aufgestellt :	Sichtvermerk:	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Weisenbach, 10.03.2020	Weisenbach, 10.03.2020	am .....
.....	.....	Gemeinderat genehmigt- abgelehnt
Manuela Frorath Geschäftsstelle Gemeinderat Friedhofsverwaltung	Daniel Retsch Bürgermeister	am .....

Um das finanzielle Risiko für die Gärtnerei Kamm zu verringern, wurde daher in der Sitzung des Bauausschusses vom 10. April 2019 beschlossen, die Kosten in Höhe von 18.827,94 Euro brutto für den Wegebau sowie für den Aushub des Geländes von Seiten der Gemeinde zu übernehmen. Ebenso hat sich der Bauausschuss in gleicher Sitzung verpflichtet, keine weiteren neuen Urnenstelen auf dem Friedhof Weisenbach anzulegen.

Die Gemeinde kann die vorgenannten Kosten bei der Abrechnung eines bereits vor Jahren bewilligten Ausgleichstockzuschusses ansetzen. Die Förderquote beträgt ca. 24 % (= Förderung von ca. 4.500 Euro), so dass sich letztendlich ein Gemeindeanteil in Höhe von 14.309,24 Euro ergibt.

Im Haushaltsplan 2019 standen für die Anlegung eines gärtnerbetreuten Grabfeldes insgesamt 20.000 Euro zur Verfügung.

Um das Gelände des Feldes 3 auf die Anlegung des gärtnerbetreuten Grabfeldes vorzubereiten, wurden in den vergangenen Monaten mit Einverständnis der Angehörigen die noch vorhandenen Erdgräber auf Kosten der Gemeinde frühzeitig abgeräumt. Des Weiteren wurden die Abfallboxen entfernt und eine neue Grüngut-Abfallbox, wie in der Bauausschuss-Sitzung am 11. September 2019 beschlossen, von der Fa. Künstel und dem Bauhof aufgestellt.

Nachdem in der Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2020 verschiedene gestalterische Fragen zum gärtnerbetreuten Grabfeld im Gemeinderat aufkamen, besichtigte man am 4. März 2020 mit dem Gemeinderat das gärtnerbetreute Grabfeld auf dem Friedhof in Bad Rotenfels. Bereits im Nachgang zur Gemeinderatssitzung wurde mit der Gärtnerei Kamm ein Gespräch geführt und verschiedene Wünsche des Gemeinderates, wie z. B. die Möglichkeit der Baumbestattung mit aufgenommen (siehe neuer Plan der Gärtnerei Kamm als **Anlage 1**).

Bei der Besichtigung wurden unter anderem auch die Grabsteine, wie sie auf dem gärtnerbetreuten Grabfeld zum Einsatz kommen sollen, besichtigt und verschiedene gestalterische Fragen beantwortet.

Abschluss eines Vertrags mit der Badischen Friedhofsgenossenschaft eG

Bevor das gärtnerbetreute Grabfeld angelegt werden kann, muss die Gemeinde Weisenbach einen Vertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG abschließen. In diesem verpflichtet sich die Gemeinde, künftig keine neuen Urnenstelen auf dem Friedhof Weisenbach aufzustellen (siehe finanzielles Risiko der Gärtnerei Kamm sowie Beschluss des Bauausschusses vom 11.09.2019).

Derzeit sind noch insgesamt 8 Kammern vorhanden. Diese werden auch nach dem Abschluss des o.g. Vertrags in Zukunft belegt werden können. Es könnte irgendwann der Fall eintreten, dass alle Urnenkammern in den Stelen belegt sind und daher für eine gewisse Zeit, bis wieder nachbelegt werden kann, keine Urnenkammern auf dem Friedhof Weisenbach zur Verfügung stehen. Eine Alternative könnte für diesen Zeitraum auf dem Friedhof Au angeboten werden.

Der Vertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner wurde nach der Sitzung des Gemeinderates am 13. Februar 2020 nochmals redaktionell dahingehend geändert, dass der Vertrag nur für den **Friedhof Weisenbach** gilt und dass Urnenstelen, die aus baulichen Gründen ersetzt werden müssen, auch ersetzt werden dürfen. Der Entwurf des Vertrages ist als **Anlage 2** beigefügt.

Herr Kamm von der Gärtnerei Kamm wird an der Sitzung nochmals anwesend sein und für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Nachdem die Vorbereitungen für das gärtnerbetreute Grabfeld nun alle getroffen sind bittet die Verwaltung den Gemeinderat um Zustimmung zur Anlegung des gärtnerbetreuten Grabfeldes und zur Abschluss des Vertrages mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner, wie in der Anlage beigefügt.

b) <u>BESCHLUSSVORSCHLAG</u>

1. Der Gemeinderat stimmt der Anlegung des gärtnerbetreuten Grabfeldes durch die Gärtnerei Albert Kamm auf dem Friedhof Weisenbach Feld 3 Ebene 1, wie im Plan der Anlage 1 dargelegt, zu. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung beauftragt.

2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Vertrages gemäß der Anlage 2 zwischen der Gemeinde Weisenbach und der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner zur Anlegung eines gärtnerbetreuten Grabfeldes zu. Bürgermeister Daniel Retsch wird mit dem Vollzug beauftragt.

<u>Anlagen</u>
Anlage 1 Gestaltungsplan (wie am 4. März bereits dargelegt)
Anlage 2 Vertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Gestaltungsvorschlag

Gärtnergepflegtes Grabfeld Friedhof Weisenbach

- Übersicht der Lage -

Anlage 1

1	Wege Wassergebunden
2	Bäume / Sträucher
3	Urnen Wahlgäber mit Grabmal 20 Stück
4	Urnen Wahlgräber mit indiv. Grabmal 10 Stück
5	Baumbestattungen möglich
6	Urnen Reihengräber mit Granitfindling und Beschriftung 12 Stück
7	Mauer
8	Urnen Reihengräber ohne Grabmal 12 Stück
9	Stehlen für Namensplatten
10	Sitzbank

Gesamt 54 Grabstätten
bis zu 144 Bestattungen möglich

Gärtnerei Kamm GmbH
Kreuzstraße 6A
76571 Gaggenau

info@gaertnerei-kamm.de

Plan ohne Maßstab

Anlage 2

Vertrag

zwischen

der Gemeinde Weisenbach,
Hauptstr. 3, 76599 Weisenbach
(im Folgenden „Gemeinde“ genannt)

und

der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG,
vertreten durch den Vorstand,
Alte Karlsruher Str. 8, 76227 Karlsruhe
(im Folgenden „GBF“ genannt)

Vorbemerkung

Auf dem Friedhof Weisenbach der Gemeinde Weisenbach soll ein neues Grabpflegemodell eingeführt werden. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sollen die Möglichkeit erhalten, Urnen in Reihen- oder Wahlgräbern zu bestatten und gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der GBF abzuschließen. Für dieses Grabpflegemodell wird in Weisenbach das Grabfeld 3 vorgesehen. Sollte sich das Modell bewähren, werden die Vertragsparteien über eine Erweiterung der hierfür vorgesehenen Fläche verhandeln.

§ 1
Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde Weisenbach weist auf dem Friedhof Weisenbach im Feld 3 ein Grabfeld aus und verpflichtet sich, ein Grab innerhalb dieses Gräberfeldes nur dann an Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der GBF abschließen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn auf dem Friedhof kein Urnengrab in einem anderen Grabfeld zur Verfügung steht.

2. Die Gemeinde bereitet das gärtnergepflegte Grabfeld für die Benutzung vor in Abstimmung mit der GBF und nach Planskizzen. Evtl. im Boden befindliche Fundamentreste werden vor Baubeginn durch die Gemeinde entfernt. Der Bau des Grabfeldes erfolgt laut Gestaltungsvorschlag. Den Wegebau übernimmt die Gemeinde. Der Wegebau innerhalb der Anlage erfolgt in Abstimmung mit der GBF. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde. Die GBF bepflanzt und pflegt die Flächen in diesem gärtnergepflegten Grabfeld.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, keine weiteren neuen Urnenstelen auf dem Friedhof Weisenbach mehr aufzustellen und nur noch die vorhandenen oder frei werdenden Kammern zu belegen. Aus baulichen Gründen oder aus Gründen der Standsicherheit dürfen beschädigte Urnenstelen ersetzt werden.

4. Die GBF verpflichtet sich, mit den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten, die ein Grab auf dem gärtnergepflegten Grabfeld 3 in Weisenbach erwerben wollen, einen Grabpflegevertrag zu schließen. Die GBF wählt unter den Mitgliedsbetrieben einen geeigneten Betrieb in Weisenbach für die Grabpflege aus.

5. Die GBF nimmt in die mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten abzuschließenden Grabpflegeverträge auf, dass der Vertrag nur für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts abgeschlossen wird und am Beisetzungstag zu laufen beginnt.

6. Die GBF sorgt dafür, dass nur solche Mitgliedsbetriebe die Grabpflege ausführen, die gemäß der jeweils gültigen Friedhofsordnung der Gemeinde eine Zulassung für die gewerbliche Betätigung erhalten haben.

7. Die GBF verpflichtet sich, die Grabpflege durch ihre Mitgliedsbetriebe entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Friedhofsordnung der Gemeinde auszuführen.

§ 2
Haftung

Die GBF haftet für die von ihr und ihren Mitgliedsbetrieben als Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Die GBF stellt die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 3
Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am Tag nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Er ist zunächst befristet auf 25 Jahre.
   Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten von einer Vertragspartei zum jeweiligen Jahresende gekündigt wird.

2. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen wird.

3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleibt das Vertragsverhältnis der GBF mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten unberührt. Die GBF ist berechtigt und verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 4
Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sollte sich eine vertragliche Regelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Nachverhandlungen einen angemessenen Interessensausgleich zu erzielen.

§ 5
Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Weisenbach.

§ 7
Salvatorische Klausel

Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte vertragliche Zweck erreicht wird.

Karlsruhe, den

Für die Genossenschaft
Badischer Friedhofsgärtner eG,
vertr. d.d. Vorstand

Weisenbach, den

Für die Gemeinde Weisenbach